

## **Satzung des Alumni der KGS Schneverdingen e. V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

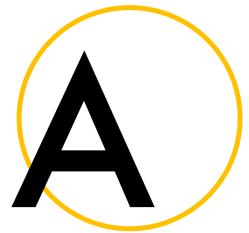
- (1) Der Verein führt den Namen „Alumni der KGS Schneverdingen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schneverdingen.
- (3) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (4) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt rassistischen, diskriminierenden, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2**

#### **Zweck, Verwirklichung und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins „Alumni der KGS Schneverdingen“ ist die Förderung der Bildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung und Beratung der Schüler:innen aller drei Schulzweige der Kooperativen Gesamtschule (KGS) Schneverdingen in der Schulabschlussphase in Zukunfts- und Berufsorientierungsfragen nach dem Prinzip „Ehemalige für Schüler:innen“, die Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten, basierend auf Erfahrungen der Mitglieder, die sich vor allem auf die Bedürfnisse von Schulabsolvent:innen beziehen, die vor dem Schritt in die Zeit nach dem Schulalltag stehen sowie die Vernetzung und der Austausch der Vereinsmitglieder.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch



- a. Organisation, Durchführung und Auftreten bei Berufsberatungsveranstaltungen für Schüler:innen der KGS Schneverdingen,
- b. Durchführung von Projekten zu Zukunftsfragen auf Anfrage der Schulleitung, von Lehrkräften und Schüler:innen (z.B. Berufs- und Prüfungsvorbereitungangebote)
- c. Zielgerichtete Bereitstellung von Beratungsangeboten für die jeweilige Zielgruppe an der Schule (z. B. die Sektion Hauptschule zur Unterstützung der Hauptschüler:innen oder die Sektion SV für aktuelle SV-Mitglieder)
- d. Kontaktvermittlung an Schüler:innen zum Zwecke der Zukunftsberatung
- e. sowie durch eigene, den Zweck fördernde Initiativen (z. B. Podiumsdiskussionen über verschiedene Berufswege, Roundtable-Veranstaltungen) des Vereins

Daneben verwirklicht der Verein durch die Zuwendung bzw. Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Förderung der Bildung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jegliche Bestrebungen und Angebote sollen im Sinne der Schüler:innen der KGS Schneverdingen stehen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann in erster Linie jede natürliche Person werden, die:

- a. mindestens einen der Schulzweige der KGS Schneverdingen besucht und/oder abgeschlossen hat,
- b. der KGS Schneverdingen auch nach ihrer Zeit an der Schule noch wohlgesonnen ist,



- c. den Zweck des Vereins unterstützt,
- d. sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt,
- e. die KGS Schneverdingen und ihre Schüler:innen unterstützen will und
- f. bereit ist, für diese Grundsätze im Rahmen der Vereinsarbeit einzutreten.
- g. ehemalig an der KGS Schneverdingen beschäftigt war und
  - h. die Kriterien unter §4, Abs. 1, Sätze b. – f. analog nach dem Ende ihrer Tätigkeit an der KGS Schneverdingen erfüllt.
- i. an der KGS Schneverdingen gewirkt hat und
  - j. die Kriterien unter §4, Abs. 1, Sätze b. – f. analog nach dem Ende ihres Wirkens an der KGS Schneverdingen erfüllt.

(2) Eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht kann jede andere natürliche und jede juristische Person beantragen.

(3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Über Inhalte, die im Mitgliedsantrag angegeben werden müssen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Für Minderjährige muss die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter:innen nachgewiesen werden.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod eines Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt;
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Monat möglich. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des Kündigungsschreibens beim Vorstand.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das betreffende Mitglied:

- a. Die Interessen, den Ruf oder die Satzung des Vereins oder



- b. den Ruf, Namen oder Eigenschaften der KGS Schneverdingen bewusst in der Öffentlichkeit schädigt;
- c. gegen bindende Beschlüsse des Vereins oder Vorstand verstößt;
- d. den fälligen Vereinsbeitrag trotz vorheriger zweimaliger schriftlicher Mahnung bei einem Rückstand von drei Monaten nicht entrichtet hat;
- e. gegen das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung verstößt, insbesondere durch rassistische, diskriminierende, verfassungs- und fremdenfeindliche Äußerungen und Taten

**(4) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit der Begründung schriftlich mitzuteilen. Erhebt die ausgeschlossene Person binnen einer Monatsfrist gegen den Ausschluss Einspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.**

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.**

**(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.**

## **§ 6**

### **Beiträge**

**(1) Über Beitragspflicht und Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.**

**(2) Ehrenmitglieder sind in jedem Fall von ihrer Beitragspflicht befreit.**

## **§ 7**

### **Organe**

**(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.**

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

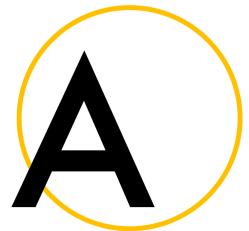
**(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.**



- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
- (3) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Wahl des Vorstands
  - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
  - c) die Entlastung des Vorstands
  - d) den Tätigkeitsbericht des Vorstands
  - e) den Rechenschaftsbericht des Kassenwarts
  - f) die Satzungsänderung
  - g) die Auflösung des Vereins
  - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) die Punkte der Tagesordnung
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.
- (6) Die Versammlung wird vom 1. Vorsitz geleitet. Ist dieser verhindert, so leitet der 2. Vorsitz die Versammlung. Sind beide verhindert, so leitet der 3. Vorsitz die Versammlung.
- (7) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, falls kein Antrag auf geheime Wahlabstimmung gestellt wird. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Als anwesend gelten auch solche Mitglieder, die per Telekommunikationsmittel zugeschaltet sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
- (8) Jedes Mitglied hat das Antragsrecht. Anträge sind nach Möglichkeit vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und in jedem Fall während der Mitgliederversammlung von der antragstellenden oder einer vertretenden Person vorzustellen und zu begründen. Findet dies nicht statt, so ist der Antrag als abgelehnt zu behandeln.



- (9) Anträge auf Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn diese Anträge als Tagesordnungspunkte in der Einladung mitgeteilt sind.
- (10) Zur Annahme der Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (11) Die Mitgliederversammlung berät auf Grundlage eines Jahresberichts, den der Vorstand vorlegt, über die Aktivitäten des Vereins und die Grundzüge seines Arbeitsprogramms.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der Schriftführung und dem 1. Vorsitz zu unterzeichnen ist.
- § 9**  
**Vorstand**
- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die für folgende Zuständigkeiten gewählt werden:
- a) 1. Vorsitz
  - b) 2. Vorsitz
  - c) 3. Vorsitz
  - d) Kassenwartung
  - e) Schriftführung
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus Beisitzenden. Über die Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Vertretungsberechtigt sind im Sinne § 26 BGB je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam.
- (4) Über die Anzahl und besondere Aufgaben der Beisitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.



- (6) Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitglieds erfolgt durch offene Abstimmung aller anwesenden Mitglieder, falls kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird. Zur Wahl genügt eine einfache Mehrheit. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (7) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung auch vor dem Ende ihrer Amtszeit abgewählt werden. Dazu bedarf es den Antrag von einem Viertel aller Mitglieder und der Zustimmung von einem Drittel aller Mitglieder.
- (8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand eine Dritte Person, die Mitglied des Vereins ist, bestimmen, die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl weiterführt.
- (9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt diese aus.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung eines Büros ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- (11) Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (12) Bei Bedarf können die Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (13) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit der in der Vorstandsrunde anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des erstens Vorsitzes.



## § 10

### Mittel

- (1) Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen von dritter Seite.
- (2) Die Kassenwartung verwaltet die Mittel des Vereins und legt der Mitgliederversammlung im Rahmen des Jahresberichts des Vorstandes einen Kassenbericht vor.
- (3) Im Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein der KGS Schneverdingen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildung an der KGS Schneverdingen zu verwenden hat.

## § 11

### Haftung des Vereins

- (1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die die Mitglieder bei der Durchführung von Angeboten des Vereins oder Vereinsveranstaltungen, oder bei Benutzung von Vereinseigentum erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## §12

### Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 28.12.2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schneverdingen, 28.12.2024

## Eigenhändige Unterschrift der Gründungsmitglieder



Name	Vorname	Unterschrift
Schröder	Henny Elisabeth	Henny Schröder
Garbers	Leena Isabo	L.I. Garbers
Quoos	Lisa Vanessa	Quoos
Quoos	Dana Alexandra	D. Quoos
Grieser	Tobias	T. Grieser
Arnold	Jasmin	J. Arnold
Seidel	Julia	J. Seidel
Sommer	Georg	G. Sommer
Mech	Viviane	V. Mech
Krah	Charlotte	Charlotte Krah
Mech	Sebastian	Sebastian Mech